

KV-Nr.: 26<sub>v</sub>

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt sind 1 Blatt Kalenderauszug und 1 Blatt Verordnungstext.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

---

# NADJA BRANDI

## RECHTSANWÄLTIN

RAin Brandi ∞ Borkener Damm 70 ∞ 48712 Gescher

Borkener Damm 70

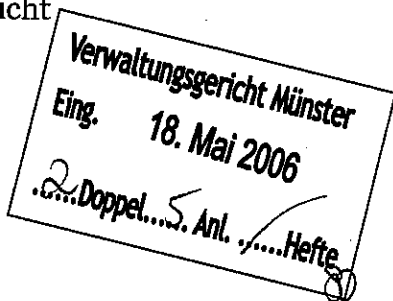
48712 GESCHER

An das Verwaltungsgericht  
Piusallee 38

48147 Münster

Telefon: 0 25 42 / 48 46 06

Telefax: 0 25 42 / 48 46 66



Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

4786/mo.06

Datum: 18. Mai 2006

### KLAGE

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des

Hans Moser, Frieterhofstr. 41, 48712 Gescher,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Brandi, Borkener Damm 70, 48712 Gescher

gegen

den Bürgermeister der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher,

Beklagten,

wegen Gewerberechts

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich hiermit Klage und beantrage,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2006 zu verpflichten, dem Kläger zu bestätigen, dass der Imbiss im Verkaufsraum seiner Tankstelle ein geeigneter Aufstellungsort für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist.

#### Begründung:

Der Kläger betreibt an der Ausfahrt Gescher/Coesfeld der Autobahn A 31 eine Freie Tankstelle. Der Tankstelle ist, wie heute allgemein üblich, auf einer Fläche von etwa 150 m<sup>2</sup> ein Verkaufsshop für Süßigkeiten, Reiseproviant, Autozubehör und Getränke angeschlossen. Der Kläger ist außerdem Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, in dem Shop einen Imbiss zu betreiben sowie einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO.

**Beweis:** Gaststättenerlaubnis vom 15.03.2003 (Anlage 1)  
Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO (Anlage 2)

Zu diesem Zweck hat er in einer offenen Nische von ca. 30 m<sup>2</sup> drei Stehtische aufgestellt, an denen von ihm zubereitete Brötchen und Kleingerichte sowie heiße und kalte Getränke verzehrt werden können. Zudem steht als Abgrenzung zum übrigen Verkaufsraum an einer Seite ein ca. 2 m breites Getränkeregale. Vom Kassensbereich der Tankstelle ist die Fläche frei zugänglich und gut einsehbar.

Die Kunden, die in der Tankstelle des Klägers einen Imbiss einnehmen, sind fast ausschließlich Autofahrer auf der Durchreise, insbesondere Lkw-Fahrer, die hier ihre Pausen einlegen. Jugendliche treten als Kunden nur in Begleitung ihrer Eltern auf der Durchreise auf.

Da der Kläger in der Vergangenheit von seiner Kundschaft schon mehrfach darauf angesprochen worden war, ob nicht zur Überbrückung der Pausen ein Geldspielautomat aufgestellt werden könne, hat der Kläger am 11.01.2006 einen Antrag an den Beklagten gerichtet, ihm zu bestätigen, dass die Aufstellung der Automaten zulässig ist. In seinem Schreiben hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Automaten zum Schutz der Jugend nur in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr betreiben wolle.

**Beweis:** Antrag vom 11.01.2006 (Anlage 3)

Mit Bescheid vom 22.02.2006 hat der Beklagte den Antrag des Klägers abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Tankstelle des Klägers sei kein nach der Spielverordnung geeigneter Aufstellort, da es sich nicht um eine Schank- und Speisewirtschaft handle. Der Imbissbereich sei nicht genügend abgegrenzt, um ihn als "Vollgaststätte" einzustufen.

**Beweis:** Bescheid vom 22.02.2006 (Anlage 4)

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 08.03.2006 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid des Landrates des Kreises Borken vom 11.04.2006 zurückgewiesen wurde.

**Beweis: Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006 (Anlage 5)**

Die Ablehnung des Antrages des Klägers ist rechtswidrig. Bei dem Imbissbereich handelt es sich um einen für die Aufstellung von Geldspielautomaten geeigneten Raum im Sinne der Spielverordnung. Da viele Fahrer auf der Durchreise den Imbiss der Tankstelle nutzen, dominiert der Gaststättencharakter des Verkaufsraumes. Der Imbissbereich in der Tankstelle des Klägers ist vom übrigen Verkaufsgeschehen auch hinreichend abgegrenzt. Durch den räumlichen Zuschnitt und das Getränkeregal wird deutlich, wo der Verkaufsraum endet und der Imbissbereich beginnt. Um in den Shop oder an die Kasse zu gelangen, müssen die Kunden den Imbissbereich nicht betreten. Die Auffassung des Beklagten über Schank- und Speisewirtschaften ist veraltet. Es haben sich in jüngster Zeit Gaststätten mit besonderer Betriebsart entwickelt, wie z. B. Selbstbedienungsrestaurants, Schellrestaurants mit Autoschaltern und auch Tankstellenshops mit einem Gastronomiebereich. Entscheidend dürfte doch wohl sein, dass dem Gesetzeszweck Rechnung getragen wird, woran vorliegend kein Zweifel besteht.

  
(Rechtsanwalt)

**Auf den Abdruck der Anlagen 1, 2 und 5 hat das LJPA verzichtet.**

**Freie Tankstelle Hans Moser**

Gewerbestr. 15, 48712 Gescher  
Telefon: 02542/ 626 81 Fax: 63131

privat: Frieterhofstr. 41  
48712 Gescher

Konten: Deutsche Bank
Kto.-Nr. 34800157
BLZ 81053272

Freie TST Gescher Gewerbestr. 15 48712 Gescher

An den  
Bürgermeister der Stadt Gescher  
Marktplatz 1  
48712 Gescher

11.01.2006

**Aufstellung von Geldspielautomaten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich um die Bestätigung zur Aufstellung von zwei Geldspielautomaten im an den Verkaufsraum meiner Tankstelle angegliederten Imbiss.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, würden wir die Automaten nur in der Zeit von 22.00 Uhr- 06.00 Uhr für unsere Truckerkundschaft in Betrieb nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

*H.M.*  
(Hans Moser)



Stadt

Anlage 4

**Gescher**

Der Bürgermeister

5

Herrn

Hans Moser  
Frieterhofstr. 41

48712 Gescher

Rechtsamt  
Auskunft erteilt Herr Müller  
Marktplatz 1  
48712 Gescher  
Zimmer 23

Telefon 02542/213-426  
Telefax 02542/213-479  
Datum 22. Februar 2006

Aktenzeichen: 2310.mo./06

**Aufstellung von Geldspielgeräten im Verkaufs- und Imbissbereich einer Tankstelle**

Hier: ihr Antrag vom 11.01.2006

**Bescheid**

Sehr geehrter Herr Moser,

Ihr Antrag um Bestätigung zur Aufstellung von zwei Geldspielautomaten in dem Shop Ihrer Tankstelle, Gewerbestr. 15, 48712 Gescher, wird

**abgelehnt.**

**Begründung:**

Ihre im Schreiben vom 11.01.2006 - bei mir eingegangen am 12.01.2006 - geäußerte Bitte um Genehmigung der Aufstellung von Geldspielautomaten habe ich als Antrag nach § 33c Abs. 3 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) aufgefasst.

Voraussetzung für das Aufstellen von Spielgeräten ist gemäß § 33c Abs. 3 GewO die behördliche Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes. Die Eignung ist anhand der auf § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO beruhenden Spielverordnung (SpielVO) festzustellen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO darf ein Geldspielgerät nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ein Verkaufsraum in einer Tankstelle ist danach kein geeigneter Aufstellort für Spielgeräte, weil er nicht als „Vollgaststätte“ einzustufen ist. Der Imbissbereich in Ihrer Tankstelle ist optisch nicht hinreichend

vom übrigen Verkaufsraum getrennt, so dass nicht für jedermann klar zu erkennen ist, wo die Gaststätte beginnt und wo der Kassenraum endet. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor.

Ich bedauere, dass ich keine Entscheidung zu Ihren Gunsten treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Müller)

**Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.**



Stadt

# Gescher

Der Bürgermeister

Rechtsamt  
Auskunft erteilt Herr Müller  
Marktplatz 1  
48712 Gescher  
Zimmer 23

An das  
Verwaltungsgericht  
Piusallee 38

48147 Münster

Verwaltungsgericht Münster  
Eing. 12. Juni 2006  
.....Doppel.....Anl.....Hefte

Telefon 02542/213-426  
Telefax 02542/213-479  
Datum 12. Juni 2006  
Aktenzeichen:2310.mo./06

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Moser./ BM Gescher  
3 K 231/06

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist bereits unzulässig, da die Klagefrist nicht eingehalten wurde. Der Widerspruchsbescheid ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen Empfangsbekanntnis am 13.04.2006 zugestellt worden. Dies ergibt sich aus dem Eingangsstempel der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten auf dem Empfangsbekanntnis. Eine Kopie des Empfangsbekanntnisses des Landrates des Kreises Borken habe ich beigefügt (**Anlage**). Dabei kommt es auf den Eingang in der Kanzlei an. Dass die Prozessbevollmächtigte das Empfangsbekanntnis erst am 18.04.2006 unterschrieben hat, ist unerheblich.

Darüber hinaus ist die Klage auch unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auf den Inhalt meines Bescheides.

Im Auftrag

(Müller)



# Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurückfaxen!

Kreis Borken, Der Landrat, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Rechtsanwältin  
N. Brandi  
Borkener Damm 70

48712 Gescher

Aktenzeichen: 2310.mo.wi./06  
Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006

<b>Rechtsanwältin Nadja Brandi</b>		
Eingang	13.04.2006	
Ha	Bro	Lan
Frist		

hier eingegangen am 18.4. 2006

Unterschrift N. Brandi

**Telefax-Nummer: 02447/15 97 53**

Rückantwort

Landrat des Kreises Borken  
Burloer Str. 93

46325 Borken

<b>Eingegangen</b>
<b>18.04.2006</b>
<b>Kreis Borken</b>

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 03. Juli 2006. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzu-  
sehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Kommt die Prüfung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Zuständig für die Entscheidung nach § 33c Abs. 3 GewO ist die örtliche Ordnungsbehörde.

**Kalender 2006**

	<b>Januar</b>	<b>Februar</b>	<b>März</b>	<b>April</b>
<b>Mo</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>Di</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Mi</b>	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Do</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Fr</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Sa</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>So</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>August</b>
<b>Mo</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Di</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Mi</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Do</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Fr</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Sa</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>So</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
<b>Mo</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>Di</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
<b>Mi</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
<b>Do</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>So</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31

**Fest- und Feiertage 2006:**

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

**Verordnung über Spielgeräte  
und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit  
(Spielverordnung — SpielV)**

(Auszug)

Aufstellung von Spielgeräten

§ 1 [Geldspielgeräte] (1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

4.(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2 [Warenspielgeräte], Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren bestehe (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

(...)

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: VwGO, VwZG, GewO

### A. Zulässigkeit

Statthaft ist die Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO. Bei der vom Kläger begehrten Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW, da sie neben der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO eine eigenständige Regelung enthält.

Die **Klagefrist** des § 74 VwGO ist gewahrt. Die Monatsfrist begann mit Zustellung des Widerspruchsbescheides gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwGO, § 1 Abs. 1 LZG i.V.m.§§ 2, 5 Abs. 2 VwZG am 18.04.2006, so dass die Klageschrift am 18.05.2006 fristgerecht einging. Entgegen der Auffassung des Beklagten erfolgte die Zustellung des Widerspruchsbescheides nicht bereits durch den mittels Stempelaufdrucks dokumentierten Eingang des Widerspruchsbescheides in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13.04.2006 (Gründonnerstag). Die Zustellung wurde vielmehr erst in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem der Prozessbevollmächtigte das Empfangsbekenntnis unterschrieb, d.h. am 18.04.2006. Erst durch die Unterschrift auf dem Empfangsbekenntnis ist das zugesandte Schriftstück als zugestellt zu behandeln (BVerwG, U. v. 30.06.2004 - 12 LB 51/04 -, NVwZ-RR 2005, 365 - *steht den Kandidaten nicht zur Verfügung*).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es der Rechtsanwalt so in der Hand hat, die durch die Zustellung in Lauf gesetzte Frist hinauszuschieben. Der Gesetzgeber hat der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht und nimmt daher die Gefahr eines Missbrauchs im Einzelfall in Kauf. Dem Zustellenden bleibt es ohnehin unbenommen, im Fall einer konkreten Besorgnis auf die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis zu verzichten und so die Gefahr eines Missbrauchs auszuschließen (BVerwG, a.a.O.).

Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

### B. Begründetheit

Die Klage dürfte unbegründet sein.

I. Rechtsgrundlage für die begehrte Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist § 33 c Abs. 3 S. 1 GewO.

II. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, insbesondere ist der Beklagte als örtliche Ordnungsbehörde (§ 3 Abs. 1 OBG NRW) zuständig.

III. Die materiellen Voraussetzungen dürften allerdings nicht erfüllt sein.

Nach § 33 c Abs. 3 GewO darf ein Gewerbetreibender Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht.

Kenntnisse der nachfolgend zitierten Rechtsprechung sind von den Kandidaten nicht zu erwarten. Es kommt auf die strukturierte Problemerkennung unter Ausschöpfung der im Sachverhalt angesprochenen Argumente an.

Die Eignung des Aufstellungsortes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung - SpielVO -). Danach dürfen Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht, nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder in Beherbergungsbetrieben. Von vornherein ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielVO Einrichtungen, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Der vom Kläger in der Tankstelle betriebene Imbiss dürfte nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielVO fallen, da er nach den unbestrittenen Angaben des Klägers nicht vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, sondern von Pkw-/Lkw-Fahrern und Familien auf der Durchreise. Fraglich ist aber, ob der Imbiss als Schank- und Speisewirtschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO angesehen werden kann. Der Zulassung von Geldspielgeräten in den in § 1 Abs. 1 SpielVO genannten Gewerbebranchen liegt die Erwägung zugrunde, dass bei Gaststättenbetrieben das Spielen nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtungsleistung ist und Kinder und Jugendliche zu diesen keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die in der Spielverordnung getroffenen Bestimmungen zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, dem Schutz der Allgemeinheit und der Spieler sowie dem Interesse des Jugendschutzes dienen (§ 33 f Abs. 1 GewO). Daraus folgt wohl, dass nur solche Schank- oder Speisewirtschaften unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO fallen, bei denen der Gaststättenbetrieb im Vordergrund steht und sich nicht lediglich als untergeordnete Nebenleistung darstellt (BVerwG, B. v. 18.03.1991 - 1 B 30/91 -).

Dafür, dass der Betrieb des Imbisses des Klägers als Nebenleistung anzusehen ist, spricht, dass der Imbiss lediglich im Verkaufsraum der Tankstelle, wo auch sonstiger Reisebedarf angeboten wird, eingerichtet ist und dass die Räumlichkeiten von den Besuchern vor allem zu dem Zweck aufgesucht werden, ihre Tankrechnung zu begleichen. Andererseits wird die Tankstelle des Klägers vor allem von Pkw- und Lkw-Fahrern auf der Durchreise besucht, so dass die Verpflegung der Fahrer einen bedeutenden Teil der angebotenen Leistung ausmacht. Allerdings dürfte vor dem Hintergrund des oben dargestellten Sinn und Zwecks der SpielVO zu berücksichtigen sein, dass es zum Erreichen der Ziele wohl erforderlich wäre, dass für die Annahme einer Schank- und Speisewirtschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO die in der Tankstelle vorhandenen Funktionen (Kasse, Verkauf, Imbissbereich) hinreichend voneinander abgetrennt sind, damit z.B. der an der Kasse Wartende nicht „en passant“ dazu verleitet wird, die Spielgeräte zu betätigen (vgl. OVG NRW, U. v. 10.12.1990 - 4 A 2423/89). Eine ausreichende Abtrennung dürfte hier nicht gegeben sein, da sich der Imbiss in einer offenen Nische des Verkaufsraumes befindet, der lediglich an einer Seite durch ein 2 m breites Getränkeregale abgetrennt ist. Der Imbiss des Klägers ist daher wohl kein geeigneter Aufstellungsort gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO.